STAATSMINISTERIUM FÜR
REGIONALENTWICKLUNG

Freistaat
SACHSEN

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR REGIONALENTWICKLUNG
Postfach 10 05 10 | 01076 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564-50000
Telefax +49 351 564-52901

thomas.schmidt@
smr.sachsen.de*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
30. Dezember 2019

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)

Dresden, 04.02.2020

Kleine Anfrage der Abgeordneten Antonia Mertsching (DIE LINKE)
Drs.-Nr.: 7/929
Thema: Entwicklungsgesellschaft für den Strukturwandel

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Im Sommer 2019 berichteten mehrere Medien, u.a. der RBB24.DE berichtete bereits am 26.06.2019: "Nach Sachsen will nun auch das Land Brandenburg eine eigene Entwicklungsgesellschaft zur Steuerung des Strukturwandels nach dem Ende der Braunkohleverstromung gründen. Die Gesellschaft solle Konzepte und konkrete Projekte für neue Ansiedlungen von Unternehmen oder auch wissenschaftlichen Einrichtungen entwickeln. Dazu gehöre auch die Planung spezieller Gewerbeparks, sowie die Abwicklung und das Controlling der finanziellen Förderung …"

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Wann hat die Staatsregierung eine eigene Entwicklungsgesellschaft zur Steuerung des Strukturwandels gegründet oder plant eine Gründung und wann ist dazu die Information der Öffentlichkeit geplant? (Bitte Antwort begründen.)

Die landeseigene Strukturentwicklungsgesellschaft des Freistaates Sachsen wurde am 18. Dezember 2019 im Handelsregister eingetragen und ist damit gegründet. Die Gesellschaft hat ihre operative Geschäftstätigkeit jedoch noch nicht aufgenommen.

MACH WAS WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung
Archivstraße 1
01097 Dresden

www.smr.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Für Besucher mit Behinderungen befinden sich gekennzeichnete Parkplätze am Königsufer.
Für alle Besucherparkplätze gilt: Bitte beim Pfortendienst melden.

Bitte beachten Sie die allgemeinen Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft zur Erfüllung der Informationspflichten nach der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung auf www.smul.sachsen.de

Eine Information der Öffentlichkeit ist im Kontext der Aufnahme der operativen Geschäftstätigkeit geplant, die wiederum nach dem Inkrafttreten des Strukturstärkungsgesetzes Kohleregionen erfolgen kann. Denn erst mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes muss über die Verwendung der den vom Braunkohleausstieg betroffenen Ländern gewährten Strukturmittel entsprechend der gesetzlichen Fördervoraussetzungen entschieden und ein entsprechendes Förderverfahren aufgesetzt werden, über das die Öffentlichkeit und insbesondere potenzielle Antragsteller bzw. Mittelempfänger informiert werden sollten.

Frage 2: Welches Ministerium bzw. welche öffentlichen Institutionen sind/werden wie und in welcher Funktion für die Entwicklungsgesellschaft zuständig sein?

Die Fragestellung wird so verstanden, dass nach demjenigen Ressort gefragt wird, in dessen fachlichen Zuständigkeitsbereich die Tätigkeit der landeseigenen Strukturentwicklungsgesellschaft fällt.

Dies zugrunde gelegt, ist das Sächsischen Staatministerium für Regionalentwicklung für die Strukturentwicklungsgesellschaft fachlich zuständig.

Wie bei jeder Gesellschaft, an der der Freistaat Sachsen als Gesellschafter beteiligt ist, werden die Gesellschafterrechte durch das Sächsische Staatsministerium der Finanzen wahrgenommen.

Frage 3: Welche konkreten Aufgaben soll die Entwicklungsgesellschaft haben, wie ist/soll die Organisationsstruktur (Organigramm) aufgebaut/sein, wo befindet sich der Sitz und wie viele Personen mit welcher Qualifikation sind/werden in der Gesellschaft beschäftigt sein?

Gegenstand der nicht gewinnorientiert arbeitenden Gesellschaft ist die Strukturentwicklung insbesondere in den beiden sächsischen Braunkohle-Regionen. Zu ihren Aufgaben gehört die jährliche Durchführung eines Verfahrens zur Auswahl derjenigen Vorhaben, die mit den auf der Grundlage des Strukturstärkungsgesetzes Kohleregionen zur Verfügung gestellten Bundesmitteln realisiert werden sollen. Darüber hinaus wird die Gesellschaft Aufgaben eines Förderlotsen und Programmberaters wahrnehmen, indem sie Initiatoren von Strukturentwicklungsprojekten in den sächsischen Braunkohleregionen über bestehende Fördermöglichkeiten berät und diese bei der Entwicklung von Vorhaben bis zur Antrags- und Umsetzungsreife begleitet. Darüber hinausgehende Aufgaben können ihr im Rahmen der Regelungen des Gesellschaftsvertrages übertragen werden.

Organe der Gesellschaft sind die Geschäftsführung, der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Weißwasser und kann Außenstellen errichten.

Die darüber hinausgehend erfragten Informationen zur Organisationsstruktur/Organigramm und zum Personal der Gesellschaft können zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht mitgeteilt werden. Hierüber hat die Geschäftsführung zu gegebener Zeit zu entscheiden. Die Einstellung des erforderlichen Personals obliegt der Geschäftsführung nach Aufnahme der operativen Geschäftstätigkeit der Gesellschaft. Auf die Antwort zu Frage 1 wird ergänzend verwiesen.

Frage 4: Auf Basis welcher Konzepte und Kriterienkataloge vergibt die Entwicklungsgesellschaft heute/in Zukunft die Strukturwandel-Gelder?

Frage 5: Wer überprüft die inhaltliche und rechtmäßige Vergabe der Gelder durch die Gesellschaft an die Antragsteller und gleicht die Einhaltung der Ziele des Strukturwandels mit der Vergabe der Mittel ab?

Vorbemerkung zu den Fragen 4 und 5:
Soweit den Fragen die eingangs wiedergegebenen Ausführungen vorangestellt wurden, wird auf Folgendes hingewiesen: Die dort zitierten Meldungen der Medien, der landeseigenen Entwicklungsgesellschaft obliege auch die Abwicklung und das Controlling der finanziellen Förderung, beziehen sich nicht auf die Strukturentwicklungsgesellschaft des Freistaates Sachsen, sondern auf diejenige von Brandenburg und sind somit für die Beantwortung jedenfalls der Fragen 4 und 5 nicht relevant.

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 4 und 5:

Unter Zugrundelegung der Vorbemerkung zu den Fragen 4 und 5 gilt Folgendes:

Eine Vergabe der auf der Grundlage des Strukturstärkungsgesetzes Kohleregionen gewährten Bundesmittel durch die landeseigene Strukturentwicklungsgesellschaft des Freistaates Sachsen ist nicht vorgesehen.

Dies erfolgt vielmehr durch die zuständige Bewilligungsstelle, die zu gegebener Zeit nach Inkrafttreten des Strukturstärkungsgesetzes Kohleregionen zu bestimmen ist.

Die Gesellschaft wird mit der jährlichen Durchführung eines Verfahrens zur Auswahl und Priorisierung der mit den Bundesmitteln zu realisierenden Vorhaben betraut werden, ohne dass ihr eine antragskonkrete Letztentscheidungsbefugnis bezüglich der einzelnen Projekte zukommt (vergleiche auch Antwort auf Frage 3). Zu den Einzelheiten dieses Verfahrens sowie der dabei durch die Gesellschaft anzuwendenden Konzepte beziehungsweise Kriterien können zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine Angaben gemacht werden.

Auch diesbezüglich ist zunächst das Inkrafttreten des Strukturstärkungsgesetzes Kohleregionen sowie der flankierenden Verwaltungsvereinbarung abzuwarten. Erst wenn sämtliche Vorgaben des Bundes bekannt sind (Fördervoraussetzungen und -bedingungen; Verfahren und Durchführung der Förderung, Berichtspflichten und Verwendungsnachweisprüfung etc.), kann endgültig über die konkrete Ausgestaltung des Verfahrens der Auswahl und Priorisierung der zu realisierenden Vorhaben sowie der daran beteiligten Institutionen entschieden werden.

Insoweit liegt die Fragestellung außerhalb des auf abgeschlossene Sachverhalte der Vergangenheit gerichteten Fragerechtes, da sie auf einen innerhalb der Sächsischen Staatsregierung noch nicht abgeschlossenen Entscheidungsprozess gerichtet ist. Damit berührt die Frage zudem den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung, der dem parlamentarischen Kontrollrecht ebenfalls Grenzen setzt.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Schmidt